

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Püttrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: h.rehbehn@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 38

Internet: www.weilheim-schongau.de

01. Dezember 2023

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter www.weilheim-schongau.de/amtsblatt ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Püttrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Püttrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.

INHALTSVERZEICHNIS

- Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr Seite 172
- Öffentliche Sitzung des Kreistags Seite 173
- Wasserrecht; Einbringen von Schnee aus der Räumung von Verkehrsflächen in Gewässer Seite 174

Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2023 folgende Übungen durch:

Gde Rottenbuch, Markt Peiting, Stadt Schongau,
VG Altenstadt, VG Bernbeuren, VG Steingaden

11.12.2023 (ca. 07:00 Uhr) - 14.12.2023 (ca. 06:00 Uhr)

Orientierungsmarsch

Gesamtstärke der Truppe: 15 Soldaten
 3 Radfahrzeuge

Gde Antdorf, Gde Eberfing, Gde Eglfing, Gde Habach, Gde Huglfing, Gde Iffeldorf,
Gde Obersöchering, Gde Seeshaupt,

11.12.2023 (ca. 07:00 Uhr) - 14.12.2023 (ca. 08:00 Uhr)

Orientierungsmarsch im Rahmen der EKV (Einzelkämpfervorbereitung)
der 4./GebJgBtl 233

Gesamtstärke der Truppe: 20 Soldaten
 3 Radfahrzeuge

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i.OB, den 30.11.2023

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Lipp Roland

Öffentliche Sitzung des Kreistages

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Weilheim-Schongau findet am

Freitag, 08.12.2023, um 09:00 Uhr
im Ballenhaus Schongau, Marienplatz 2, 86956 Schongau

statt.

T A G E S O R D N U N G

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verleihung des Kulturpreises 2023
3. Wohnbau GmbH - Bericht des Geschäftsführers
4. Kreishaushalt 2024; Eckwerteentscheidung
5. Fortschreibung/Änderung der Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Weilheim-Schongau nach dem BayKiBiG
6. Verlängerung der Betrauungsakte der Krankenhaus GmbH
7. Allgemeine Informationen

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung mit folgender Tagesordnung statt:

Nichtöffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Vertragsangelegenheit
3. Allgemeine Informationen

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

**Wasserrecht;
Einbringen von Schnee aus der Räumung von Verkehrsflächen in Gewässer**

B E K A N N T M A C H U N G

Im Hinblick auf die winterliche Witterung und die damit verbundene Schneeräumung von Verkehrsflächen weisen wir auf Nachstehendes hin:

Das Einbringen von Räumschnee in Gewässer (dazu gehört auch das Ablagern von Räumschnee auf den Böschungen eines Gewässerbettes) muss aus folgenden Gründen unterbleiben:

1. Die durch das Räumen, Abtransportieren und Verkippen verdichteten und verfestigten Schneemassen stellen insbesondere bei kleineren Gewässern im Hochwasserfall, z. B. bei plötzlich einsetzendem Tauwetter, ein erhebliches Abflusshindernis im Gewässer dar. Dadurch kann es sehr schnell zu Wassergefahren kommen.
2. Im abgeräumten Schnee sind in der Regel erhebliche Mengen Verunreinigungen enthalten, zumal der Schnee größtenteils von Fahrbahn- bzw. Parkplatzflächen stammt. Dadurch kann es zu Gewässerverunreinigungen kommen.
3. Durch das Schmelzen der Schneemassen im Gewässer wird dem Gewässer Wärme entzogen. Dadurch wird vor allem bei niedrigen Abflüssen die Eisbildung begünstigt. Dies kann zu Eisgefahren, aber auch zu Fischsterben und einer Schädigung der Kleinstlebewesen im Gewässer führen.

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass das Einbringen von Räumschnee in ein Gewässer einen Verstoß gegen § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und damit eine Ordnungswidrigkeit bzw. einen Straftatbestand nach § 324 des Strafgesetzbuches (StGB) darstellen kann.

Wir bitten die Räumpflichtigen, die Schneebeseitigung ordnungsgemäß, insbesondere gewässerunschädlich, vorzunehmen.

Schongau, 24.11.2023
Landratsamt Weilheim-Schongau
-untere Wasserrechtsbehörde-

gez.

Martin Mühlegger